

Wohnberechtigungsschein beantragen

- **Allgemeine Informationen**
- **Zuständige Stelle**
- **Voraussetzungen**
- **Verfahrensablauf**
- **Erforderliche Unterlagen**
- **Kosten**
- **Rechtsgrundlage**
- **Freigabevermerk**

Allgemeine Informationen

Der Wohnberechtigungsschein hat als gesetzliche Grundlage den § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (veröffentlicht am 11.12.2007, GBl 581), ist für maximal ein Jahr gültig und berechtigt zum Bezug einer geförderten Wohnung in Baden-Württemberg.

Den Wohnberechtigungsschein benötigen Sie, um eine geförderte und gebundene Sozialmietwohnung beziehen zu können. Sie müssen ihn dem Vermieter oder der Vermieterin übergeben, wenn Sie einziehen. Beantragt wird der Wohnberechtigungsschein bei der Heimatgemeinde und kann landesweit verwendet werden. Neben dem Antragsteller werden auch die übrigen Mitglieder des Haushalts von der beantragten Wohnberechtigung mit eingebunden.

Der Wohnberechtigungsschein bietet nur die Möglichkeit, einen Mietvertrag abzuschließen. Einen Anspruch auf eine Sozialmietwohnung haben Sie damit nicht.

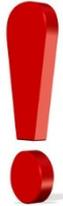


Hinweis:

*Bis zum 31.12.2007 war die Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen bundesrechtlich geregelt. Diese alten Wohnberechtigungsscheine haben ihre Gültigkeit in Baden-Württemberg spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2008 verloren. Haben Sie zu diesem Zeitpunkt bereits in einer **Sozialmietwohnung** gewohnt und tun es weiterhin, ändert sich nichts. Sie müssen für die Wohnung keinen neuen Wohnberechtigungsschein beantragen. Sie benötigen allerdings einen neuen Wohnberechtigungsschein, wenn Sie in eine andere Sozialmietwohnung umziehen.*

Sie können den Wohnberechtigungsschein in zwei Varianten beantragen:

- **Allgemeiner Wohnberechtigungsschein**
Der Antragsteller ist berechtigt, eine beliebige Sozialwohnung zu beziehen.
- **Besonderer Wohnberechtigungsschein**
Der Wohnungsinteressent bewirbt sich – unter Einhaltung der besonderen Bezugsvoraussetzungen – um eine bestimmte Sozialwohnung. Mit diesem Wohnberechtigungsschein ist der Antragsteller berechtigt, (nur) diese bestimmte Sozialwohnung zu beziehen.



***Achtung:** Bei einem beabsichtigten Umzug in eine neue Sozialwohnung müssen Sie einen neuen Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein stellen, wenn der Wohnberechtigungsschein älter als ein Jahr oder die Gültigkeit bereits vor diesem Zeitpunkt abgelaufen ist.*

Zuständige Stelle

- die Gemeinde-/Stadtverwaltung des Ortes, in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten
- wenn Sie sich gewöhnlich nicht in Baden-Württemberg aufhalten: die Gemeinde, in der Sie wohnen wollen.

Zuständige Organisationseinheit für Walldorf:

Stadt Walldorf

Fachdienst Soziale Hilfen

Nußblocher Straße 45

69190 Walldorf

Voraussetzungen

Voraussetzungen für den Wohnberechtigungsschein sind:

- Sie sind wohnungssuchend
- Sie und Ihre Haushaltsangehörigen überschreiten die maßgebliche Einkommensgrenze nicht.



*Tipp:
Ausführlichere Informationen finden Sie in der vom Wirtschaftsministerium herausgegebenen Broschüre „Der Wohnberechtigungsschein“. Diese fasst Wissenswertes zum Wohnberechtigungsschein und den Voraussetzungen seiner Erteilung zusammen.*

Das Gesamtjahreseinkommen setzt sich aus dem Bruttojahreseinkommen aller zum Haushalt gehörenden Personen zusammen. Es wird nach Maßgabe des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) ermittelt.

Verfahrensablauf

Der Antrag wird bei der zuständigen Stelle unter Verwendung des Antragsformulars schriftlich gestellt.



*Tipp:
Eine persönliche Vorsprache ist zu empfehlen, da mit der Beantragung umfangreiche Unterlagen vorzulegen sind.*

Die Stadt Walldorf stellt Ihnen ein Antragsformular zum Download zur Verfügung.

Hier gelangen Sie zum Antrag eines [Wohnberechtigungsscheins](#)

Erforderliche Unterlagen

Zur Ermittlung des Einkommens sind die gemachten Angaben nachzuweisen. Sie sollten diese Nachweise dem Antrag als Anlagen beifügen. Das Gleiche gilt bei geltend gemachten Werbungskosten. Nachweisbedürftig ist regelmäßig auch eine Schwerbehinderteneigenschaft durch den Schwerbehindertenausweis oder ein Dokument mit vergleichbarem Beweiswert.

a) Zum Nachweis des Gesamtjahreseinkommens des Haushalts

Einkommensnachweise aller Personen, die in die Wohnung einziehen möchten, zum Beispiel

- [Verdienstbescheinigung](#)
- Gehaltsabrechnung(en) einschließlich Nachweis(e) über Sonderzuwendungen
- Nachweis über die Veränderungen der Einnahmen in den nächsten 12 Monaten
- Letzter Einkommenssteuerbescheid oder letzte Einkommenssteuererklärung
- Bei Selbstständigen: Letzte Einnahmen-Überschussrechnung
- Aktueller Rentenbescheid
- Arbeitslosengeld I/II (aktueller Bescheid mit Berechnung), Eingliederungshilfe, Übergangsgeld
- Unterhaltsleistungen (Nachweis mittels Urteil und Kontoauszug)
- Nachweis über die Höhe der/des Berufsausbildungsbeihilfe/BAföG
- Bescheid über Grundsicherungsleistung SGB XII
- Bezug von Kindergeld/Kindergeldzuschlag
- Bezug von Elterngeld

b) Sonstige Nachweise:

- Personalausweis
- Sollten Ihrem Haushalt Kinder angehören, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, benötigen wir jeweils eine Schulbescheinigung.
- Kontoauszüge der letzten drei Monate
- Schwerbehindertenausweis oder Dokument mit vergleichbarem Beweiswert
- Nachweise über spezielle Wohnbedürfnisse

Kosten

Es fallen keine Gebühren beziehungsweise Kosten an.

Rechtsgrundlage

- § 1 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) - Anwendungsbereich, Zweck und Zielgruppen
- § 12 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) – Einkommen
- § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) - Überlassung von Mietwohnraum
- § 30 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) - Überleitungsbestimmungen für Maßnahmen und Entscheidungen nach altem Recht
- § 34 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) - Unanwendbarkeit von Bundesrecht

Freigabevermerk

Stadt Walldorf, 26.08.2013